

## **Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV, RB 60.1111) vom 24. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 2 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Kanton trägt beim Vollzug dieser Verordnung den Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt- und Klimaschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes Rechnung. Die Massnahmen sind mit den Instrumenten der Regionalpolitik abzustimmen.

### **Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft), zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.

### **Artikel 4 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Förderung des Kantons erfolgt eigenständig oder im Rahmen der gemeinsam mit dem Bund finanzierten Direktzahlungsprogramme und Strukturverbesserungen.

<sup>3</sup> Die eigenständige Förderung des Kantons setzt eine zumutbare Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung voraus. Die gemeinsam mit dem Bund finanzierte Förderung richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

### **Artikel 9 Absatz 3**

<sup>3</sup> Sie berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild und dem Vollzug der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe.

### **Artikel 11 Beiträge an Projekte**

Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite an Projekte befristete Beiträge leisten. Namentlich können nachhaltige Vorhaben für Anbau, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte sowie besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert wer-

den. Er kann Erwerbsskombinationen sowie Projekte mit der Zielsetzung, neue Wege einer multifunktionalen Landwirtschaft zu finden, fördern.

#### **Artikel 13a** Herdenschutz (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Massnahmen im Herdenschutz und im Herdeschutzhundewesen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge im Rahmen der Jagdverordnung<sup>1</sup> oder darüber hinaus im Rahmen der bewilligten Kredite.

#### **Kapitel vor Artikel 16a**

### **3.a Kapitel BIODIVERSITÄT, LANDSCHAFTSQUALITÄT, NATÜRLICHE RESSOURCEN UND KLIMA**

#### **Artikel 16a** Unterstützung von Massnahmen und Projekten

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Massnahmen und Projekte in folgenden Bereichen:

- a) Erhalt und Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität;
- b) nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Steigerung der Ressourceneffizienz;
- c) Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge im Rahmen der Direktzahlungsverordnung oder darüber hinaus im Rahmen der bewilligten Kredite.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Reglement.

#### **Artikel 18** Gegenstand und Art der Investitionshilfe

<sup>1</sup> Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen. Die Investitionshilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Investitionshilfen werden gewährt für folgende Strukturverbesserungen im Tiefbau

- a) Meliorationen;
- b) der Landwirtschaft dienende Transport- und Erschliessungsinfrastrukturen;
- c) Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts;
- d) Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum.

<sup>3</sup> Investitionshilfen werden gewährt für folgende Strukturverbesserungen im Hochbau

- a) Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;

---

<sup>1</sup> SR 922.01

- b) landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen;
- c) Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.

<sup>4</sup> Investitionshilfen werden gewährt für folgende zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

- a) Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion;
- b) Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
- c) Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.

<sup>5</sup> Investitionshilfen werden gewährt für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).

#### **Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern:

- b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten oder um die Umwelt- und Klimawirkung der Land- und Alpwirtschaft zu reduzieren;

<sup>2</sup> Die zuständige Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen.

#### **Artikel 22a Absatz 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit dem Bund Programmvereinbarungen abschliessen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend.

#### **Artikel 23**      Berufsbildung

Die Berufsbildung richtet sich nach dem Bundesrecht.

## **II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats  
 Der Präsident:  
 Die Ratssekretärin: Kristin Arnold